

# **S a t z u n g**

## **über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Gemeinde Karsdorf**

### **(Sondernutzungssatzung)**

Auf der Grundlage von

- §§ 8 und 45 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen - Anhalt (Kommunalverfassung – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung
- §§ 18 und 50 Straßengesetz für das Land Sachsen – Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), in der derzeit gültigen Fassung und
- §§ 8 und 23 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), in der derzeit gültigen Fassung
- § 71 Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen – Anhalt (VwVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2015 (GVBl. LSA S. 50)
- §§ 53ff Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen – Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 (GVBl. LSA S. 380)

hat der Gemeinderat der Gemeinde Karsdorf in seiner Sitzung am 05.03.2026 mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrten zuständigen Straßenbaubehörden folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten der Landesstraßen im Gemeindegebiet.
- (2) Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Zu den öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

#### **§ 2**

#### **Erlaubnispflicht für Sondernutzungen**

- (1) Für den Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) ist die Erlaubnis der Gemeinde erforderlich, soweit diese Satzung in § 5 - erlaubnisfreie Sondernutzung - nichts anderes bestimmt.

(2) Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen auch

1. das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von Containern, Arbeitswagen, Baumaschinen und –geräten, die Lagerung von Baustoffen und Bauschutt,
2. Aufgrabungen,
3. die vorübergehende Anlage von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten mit mehr als 5 m Breite bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten),
4. das Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Fahrzeugen und Anhängern,
5. Aufstellen von Tresen, Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken vor Cafes, Restaurants, Eisdielen und Geschäften,
6. Werbeanlagen, Leuchttransparente, Schilder, Normaluhren, Werbefahnen u.ä. Einrichtungen an baulichen Anlagen und anderen Gegenständen,
7. Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung oder Abwasserbeseitigung dienen, einschließlich Zubehör.

### **§ 3**

#### **Pflichten der Erlaubnisnehmer**

- (1) Die Erlaubnisnehmer haben für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserablauffrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte sind freizuhalten. Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgedrungen werden muss, ist die Arbeit so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere den Wasserablauffrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird.
- (2) Die Gemeinde ist spätestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.
- (3) Erlischt die Erlaubnis, haben die bisherigen Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.

- (4) Im Rahmen der Sondernutzung entstandene Beschädigungen oder Verunreinigungen der Straße sind durch den Erlaubnisnehmer unverzüglich und ohne Aufforderung zu beseitigen.
- (5) Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer der ihm nach den vorstehenden Bestimmungen obliegenden Maßnahmen in Verzug, so ist die Gemeinde nach Ablauf einer ihm gesetzten Frist berechtigt, die Maßnahmen auf seine Kosten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

#### **§ 4 Erlaubnisantrag**

- (1) Erlaubnisanträge sind mindestens 14 Tage vor Beginn der Sondernutzung bei der Gemeinde, die sich der Bearbeitung durch die Verbandsgemeinde Unstruttal bedient, zu stellen. Die Gemeinde kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (2) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden. Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden können.

#### **§ 5 Erlaubnisfreie Sondernutzung**

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen, soweit nicht eine Baugenehmigung erforderlich ist,
  - a) Werbeanlagen, die höher als 3 m über dem Gehweg oder höher 4,50 m über der Fahrbahn, der Fußgängerzone oder dem verkehrsberuhigtem Bereich angebracht werden;
  - b) bauaufsichtlich genehmigte Anlagen im Straßenkörper, wie Kellerlichtschächte, Roste, Einwurfsvorrichtung, Treppenstufen, wenn sie nicht mehr als 0,6 m in einen Gehweg hineinragen;
  - c) das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und Schriften politischer oder religiösen Inhalts auf öffentlichen Straßen, soweit es sich nicht um kommunikativen Verkehr handelt;
  - d) die Anlage von Baustellenzufahrten (§ 2 Abs. 2 Nr. 3) bis zu 5 m Breite;
  - e) das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung Fahrradabstellanlagen durch den Träger der Straßenbaulast.
- (2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 anzuzeigen. Wird diese erlaubnisfreie Sondernutzung beendet, so hat der bisherige

Erlaubnisnehmer die von ihm erstellten Einrichtungen und für die Sondernutzung verwendeten Gegenstände zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.

- (3) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigung oder Bewilligungen bleiben unberührt.
- (4) Die erlaubnisfreien Sondernutzungen im Absatz 1 können ganz oder teilweise eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaues, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder die Durchführung sonstiger im öffentlichen Interesse liegender Maßnahmen dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

## **§ 6**

### **Haftung, Ersatzansprüche**

- (1) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die Sondernutzungsanlage oder den Gegenstand der Sondernutzung nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten. Er haftet für die Verkehrssicherungspflicht der angebrachten oder ausgestellten Sondernutzungsanlage und Gegenstände. Die Gemeinde kann den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.
- (2) Für Schäden, die der Gemeinde oder Dritten aus einer Sondernutzung entstehen, haftet der Erlaubnisnehmer. Er hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen, wann die vorläufige Instandsetzung abgeschlossen ist und die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht. Er haftet gegenüber der Gemeinde bis zur endgültigen Wiederherstellung. Beschädigungen des Straßenkörpers bei Ortsdurchfahrten sind dem jeweils zuständigen Baulastträger anzuzeigen. Die ordnungsgemäße Wiederherstellung ist mit diesem abzustimmen.
- (4) Der Erlaubnisnehmer hat den entstandenen Schaden spätestens zu beseitigen
  - bei zeitgenehmigter Sondernutzung bis zum Ablauf dieser,
  - bei auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen vier Wochen nach Eintritt des Schadensfalles.Nach Ablauf dieser Fristen ist die Gemeinde berechtigt, entstandene Schäden zu Lasten des Erlaubnisnehmers durch Dritte beheben zu lassen.
- (5) Mehrere Erlaubnisnehmer haften als Gesamtschuldner für Schäden, die der Gemeinde aus der Sondernutzung entstehen. Die Haftung gegenüber Dritten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (6) Der Erlaubnisnehmer hat bei Widerruf der Erlaubnis oder Gestattung oder bei Sperrung, Änderung und Einziehung der Straße keinen Ersatzanspruch gegen die Gemeinde. Das gleiche gilt, wenn von der Erlaubnis nicht oder nur teilweise Gebrauch gemacht werden kann.

- (7) Die Gemeinde haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden an Sondernutzungsanlagen, es sei denn, dass den zuständigen Stellen oder Bediensteten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

## **§ 7**

### **Sondernutzungsgebühren**

- (1) Die Gebühren für Sondernutzungen, die der Gemeinde als Träger der Straßenbaulast und in Ortsdurchfahrten zustehen, richten sich nach der Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Bei klassifizierten Straßen richten sich die Gebühren nach der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen Anhalt (AllGO LSA) vom 10.10.2012 (GVBl. LSA 2012, S. 336) in der jeweils gültigen Fassung und der Sondernutzungs-Gebührenverordnung vom 28.04.2000 (GVBl. LSA S. 231) in der derzeit gültigen Fassung.

## **§ 8**

### **Übergangsregelung**

Sondernutzungen für die vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt wurden, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.

## **§ 9**

### **Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel**

- (1) Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bestimmt sich nach § 8 Abs. 6 KVG LSA, § 48 StrG LSA und § 23 FStrG.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 KVG LSA, § 48 Abs. 1 Ziff. 3 StrG LSA und § 23 Abs. 1 und 2 FStrG bei der Benutzung der durch die Satzung erfassten Straßen handelt auch, wer
- entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 nicht für einen ungehinderten Zugang zu den in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen sorgt,
  - entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung nicht die Wasserablauffrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstigen Revisionsschächte freihält,
  - entgegen § 3 Abs. 3 dieser Satzung die Sondernutzung nicht einstellt oder
  - entgegen § 3 Abs. 3 oder § 5 Abs. 1. Buchst. b. dieser Satzung den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt.

In diesen Fällen kann jede Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

(3) Die Anwendung von Zwangsmitteln im Rahmen des § 71 VwVG LSA und der §§ 53 ff. SOG LSA durch die Gemeinde bleiben unberührt.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Sondernutzungssatzung der Gemeinde Karsdorf tritt am 01.04.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sondernutzungssatzung der Gemeinde Karsdorf vom 11.03.2000 in der derzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Karsdorf, 06.03.2026

Schumann  
Bürgermeister

(Siegel)